



**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Alling
(Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 19.03.2024**

vom 16.12.2025

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Alling folgende Änderungssatzung

§1

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„§ 19
Wasserzähler*

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben. ⁴Dabei darf sie Daten speichern und verarbeiten, um ihre Pflichtaufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu gewährleisten. ⁵Die gespeicherten Daten darf die Gemeinde auslesen und verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. ⁶Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. “

§2

§ 19 a entfällt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Alling, den *16. 12. 2025*



Gemeinde Alling

Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister